

Bezirkfischereiverordnung für den Bezirk Mittelfranken

Vom 10. Dezember 2015

Der Bezirk Mittelfranken erlässt auf Grund von § 11 Abs. 4 Satz 1, § 22 Abs. 5 und § 28 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juni 2010 (GVBl. S. 279, berichtigt S. 309, BayRS 793-3-L, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2014 - GVBl. S.95) im Benehmen mit der Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

Schonmaßnahme und Schonzeiten

1. In den mittelfränkischen Fließgewässern wird das Schonmaß der Bachforelle auf 28 cm festgesetzt.
2. In Salmonidengewässern (§ 2) gelten kein Schonmaß und keine Schonzeit für Hecht, Zander und Aal. Es gilt Nr. 2 der Allgemeinverfügung zur Bewirtschaftung des Aals in den bayerischen Gewässern des Aaleinzugsgebiets Rhein (Allgemeinverfügung Aal) vom 21. Oktober 2010 (StAnz Nr. 43).

§ 2

Fließgewässer der Forellen- und Äschenregion (Salmonidengewässer)

Salmonidengewässer sind, soweit im Regierungsbezirk Mittelfranken liegend:

1. Die Pegnitz von ihrer Einmündung in den Sandfang beim Wöhrder See flussaufwärts bis zur Grenze des Regierungsbezirkes Mittelfranken, einschließlich aller Nebengewässer. Der Pegnitzarm Süd, der vom Sandfang zum Wöhrder See von der Pegnitz abzweigt, gehört nicht mehr zum Bereich des Salmonidengewässers.
2. Die Erlanger Schwabach mit ihren Nebenbächen.
3. Die Altdorfer Schwarzach mit ihren Nebengewässern ab der Wasserkraftanlage bei Fluß-km 0,150.
4. Die Tauber mit ihren Nebengewässern.

§ 3

Besatzeinschränkungen

In den Salmonidengewässern (§ 2) ist untersagt:

1. Der Besatz mit Regenbogenforellen, Zander, Hecht und Aal.
2. Das Zurücksetzen gefangener Fische der in Nr. 1 genannten Arten. Es gilt Nr. 2 der Allgemeinverfügung Aal.

§ 4

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2020.

Ansbach, den 10. Dezember 2015
Bezirk Mittelfranken

Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident